

Beitragsordnung der Narrenzunft Deichelmaus Spaichingen 1445 e.V.

Die Beitragsordnung regelt gemäß §4 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

1. Beitragssätze

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag
a) Einzelmitglieder über 18 Jahre	EUR 18,00
b) Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	EUR 12,00
c) Familie (einschl. Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre)	EUR 38,00
d) Mitglieder ab 80 Jahre	beitragsfrei
e) Passive Mitglieder	EUR 12,00
f) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	Beitragsfrei
g) Für die Purzelgarde, Junggarde, Juniorengarde, Prinzengarde und Showtanz werden zum regulären Beitrag Zusatzbeiträge erhoben. Diese sind wie folgt:	
1. Purzelgarde, Showtanz	EUR 10,00
2. Junggarde	EUR 30,00
3. Juniorinnengarde	EUR 40,00
4. Prinzengarde	EUR 50,00

2. Sportversicherung

Es wird angestrebt Mitglied im Württembergischen Landessportbundes (WLSB) zu werden. In den Beiträgen nach Ziffer 1g) ist dann die Sportversicherung des (WLSB) enthalten.

3. Zahlungsweise, Mahnverfahren

a) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1.6. des Jahres fällig.

Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung.

Gebühren, die wegen Nichteinlösung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Für Mahnungen gelten die Bemerkungen unter b) entsprechend.

- b) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge unter dem unter a) genannten Termin auf das nachfolgende Konto einzuzahlen:

Kreissparkasse Spaichingen

IBAN: DE24643500700000801883

Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von EUR 5,00 erhoben.

Ist auch eine zweite Mahnung erfolglos, kann der Zunfttrat den Ausschluss des Mitgliedes beschliessen.

4. EINTRITT, AUSTRITT

- a) Beim Eintritt während des Jahres ist der volle Beitrag zu entrichten.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur am 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis 11.11. schriftlich dem Präsident oder der Geschäftsstelle angezeigt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

5. Beitragsbefreiung

In Härtefällen kann der Zunfttrat den Beitrag reduzieren oder ganz erlassen.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 13. Mai 2016 in Kraft.